

9. Abschaffung der eingeschränkten Berufsausübungsbewilligung für Ärztinnen und Ärzte im Ruhestand

Interpellation Brigitte Rööfli (SP, Illnau-Effretikon), Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur), Esther Meier (SP, Zollikon) vom 17. September 2018
KR-Nr. 289/2018, RRB-Nr. 1024/31. Oktober 2018

Brigitte Rööfli (SP, Illnau-Effretikon): Bis Ende 2017 gab es im Kanton Zürich während rund 20 Jahren eine Seniorenbewilligung, welche es pensionierten Ärzten erlaubte, im engeren privaten Umfeld weiterhin medizinisch tätig zu sein, ohne damit Geld zu verdienen. Der Kanton Zürich hat diese Variante abgeschafft, das heisst, im Kanton Zürich sind circa 700 ältere Ärztinnen und Ärzte von dieser Entscheid betroffen. Beim Entscheid stützt sich der Kanton auf Bundesrecht. Doch wieso werden in anderen Kantonen noch immer Seniorenbewilligungen ausgestellt, wenn dies nicht dem Recht entspricht? Hätte da nicht national ein Weg gesucht werden können?

Für mich ist gut nachvollziehbar, dass die Gesundheitsdirektion einfachere Abläufe wünscht und alles vereinheitlichen will. Einfachere und einheitliche Verfahren helfen mit, einen besseren Überblick zu erhalten und die Qualität zu sichern. Doch wie es umgesetzt wurde, verstehe ich nicht ganz. Über die Einführung der neuen Praxis wurden die Ärztinnen und Ärzten leider erst im Dezember 2017 mit der Zürcher Ärztezeitung und über die Internetseite der Gesundheitsdirektion informiert. Dem Informationsbrief an die betroffenen Ärztinnen und Ärzte lag keine Rechtsmittelbelehrung bei. Scheinbar wurde nicht mit dem Widerstand der Ärzte gerechnet.

Viele Seniorärztinnen und -ärzte haben sich gegen die damals sehr kurzfristige Praxisänderung gewehrt. Sie haben einen Verein gegründet und einige Rekurse gegen die Entscheide der Gesundheitsdirektion eingereicht. Einige dieser Rekurse wurden in der Zwischenzeit vom Regierungsrat abgelehnt. Doch die Senioren kämpfen weiter.

Da Seniorärzte über keine Praxisinfrastruktur verfügen und ihre Arbeit gratis leisten wollen, ist ihr Tätigkeitsspektrum eng begrenzt. Sie möchten weiterhin das Recht haben, Rezepte auszustellen. Wie ich selber schon erlebt habe, konnte ein solcher ärztlicher Einsatz in der Nacht einen Spitalbesuch verhindern, was auch unser Gesundheitssystem entlastete. Für solche minimalen Tätigkeiten müssen die Ärztinnen und Ärzte nun viele Auflagen erfüllen. Die scheinbar neu von der Gesundheitsdirektion geschaffene Erleichterungen bei der regulären Berufsausübungsbewilligung für Senior-Ärzte gibt es schon lange. Sie gelten seit Jahren für beruflich erwerbstätige Ärztinnen und Ärzte, die aus einem bestimmten Grund, zum Beispiel Mutterschaft, Sabbatical, ihre Berufstätigkeit maximal während 24 von 36 Monaten vorübergehend unterbrechen, und werden nun der Einfachheit halber auch für Ärzte im Ruhestand angewendet. Die Anforderungen für eine solche erleichterte Bewilligung sind gross, sodass sich nur jene um eine solche bemühen werden, welche mit ihrer Tätigkeit noch Geld verdienen wollen.

Die geforderten 50 Fortbildungspunkte sind für jene, welche nur noch gelegentlich im eigenen Umfeld Unterstützung leisten möchten, mit einem sehr hohen Aufwand verbunden, sowohl finanziell wie auch zeitlich. Es ist für mich zu wenig ersichtlich, was das Ziel davon ist. Die Hauptsache ist, dass jemand diese Punkte abholt. Wenn schon Weiterbildung, fände ich eine gezielte Weiterbildung für Seniorärzte sinnvoll.

Ich begrüsse es, dass in der Zwischenzeit bei Ärztinnen und Ärzten ohne Einkommen ein kostenloser Dispens beim Notfalldienst ermöglicht wird. Dass die Haftung geklärt sein muss, ist nachvollziehbar. Dass die Ärzte mit dem Ärzteausweis auch ohne Bewilligung in der Apotheke Medikamente beziehen können, wie es die Gesundheitsdirektion sagt, steht jedoch klar im Widerspruch zum eidgenössischen Heilmittelgesetz. Ohne Bewilligung verlieren die Ärzte jede ärztliche Kompetenz, sie werden zu medizinischen Laien. Es ist, wie wenn ein Elektriker im Ruhestand ohne Konzession bei sich zu Hause keine Steckdose mehr installieren dürfte.

Ich bitte den Regierungsrat, wenn er schon bei den Seniorenärzten die Anforderungen so hoch setzt, auch bei den aktuellen Praxen genau hinzuschauen. Mich beunruhigt, wie in der «Rundschau» (*Sendung des Schweizer Fernsehens*) berichtet, dass eine Firma im Kanton Zürich Hausarzt-Praxen kaufen kann und die vertraulichen Patientendossiers für persönliche Interessen verwendet werden. Danke.

Astrid Furrer (FDP, Wädenswil): Das Thema, dass die Regierung den Seniorenärzten plötzlich ihre Bewilligung entzog, wurde in einem Presseartikel aufgegriffen und darum bekannt. Es wurde derart dramatisch geschildert, dass man sich als Leser fragen musste, was denn Gravierendes vorgefallen sei, das diese Aktion rechtfertigte. Es stellte sich dann heraus, dass es sich um die reine Umsetzung der bestehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze handelt. Der Kanton Zürich hat de facto über Jahre eine Praxis unterstützt, deren gesetzliche Grundlage nirgends besteht. Möchte man an den Seniorenbewilligungen also etwas ändern, muss man das Gesetz ändern.

Wir unterstützen die Haltung der Regierung, dass es nicht geht, einer Gruppe von Ärzten die Berufsausübung zu erlauben, ohne dass sie die strengen Auflagen der anderen erfüllen muss. Die sogenannten Seniorenärzte mussten keinerlei Voraussetzungen oder Berufspflichten mehr erfüllen und sie brauchten keine Haftpflichtversicherung mehr. Sie durften sämtliche ärztliche Tätigkeiten ausüben, einfach für einen beschränkten Patientenkreis. Das geht nicht. Es geht bei der Entscheidung also um reine Sicherheitsfragen und um fehlende gesetzliche Grundlagen und nicht darum, eine Gruppe von Ärzten zu gängeln. Es gibt auch kein Berufsverbot für Ärzte, die älter als 65 Jahre alt sind. Wenn sie weiter tätig sein wollen, dann können sie das, einfach mit den gängigen Pflichten. Die Antwort auf die Interpellation hat uns überzeugt.

Regierungsrätin Natalie Rickli: Um eine sichere und qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, ist die Berufsausübung im Gesundheitswesen reglementiert. Das eidgenössische Medizinalberufegesetz, MedBG,

schreibt vor, dass die Ärztinnen und Ärzte, die fachlich eigenverantwortlich tätig sein wollen, eine Bewilligung des Kantons benötigen. Diese Berufsausübungsbe-
willigung wird erteilt, wenn sowohl fachliche als auch persönliche Voraussetzun-
gen erfüllt sind. So muss eine Ärztin oder ein Arzt die entsprechenden Diplome
vorweisen können, vertrauenswürdig sein und über die notwendigen Sprach-
kenntnisse verfügen. Zudem sind im MedBG zahlreiche Berufspflichten veran-
kert. Dazu gehört beispielsweise die lebenslange Fortbildungspflicht oder auch
die Notfalldienstpflicht. Die Bewilligungen werden im Kanton Zürich für die
Dauer von zehn Jahren erteilt und nach dem Erreichen des 70. Altersjahres für
drei Jahre. Abgesehen von dieser regulären Berufsausübungsbe-
willigung wurde den über 70-jährigen Ärztinnen und Ärzten, die ihre Praxis aufgegeben hatten, bis
Ende 2017 eine eingeschränkte Berufsausübungsbe-
willigung, die sogenannte Se-
niorenbewilligung, erteilt. Sie berechtigte zur Behandlung von nahen Angehörigen
und Freunden sowie zum Abrechnen gegenüber der Krankenkasse. Sie wurde
ohne die Prüfung weiterer Voraussetzungen erteilt und erneuert.

Eine vertiefte Überprüfung der Rechtslage ergab vor einigen Jahren, dass diese
Seniorenbewilligung nicht vereinbar ist mit dem MedBG. Die Berufspflichten
sind von allen Ärztinnen und Ärzten gleichermassen zu erfüllen. So hält das
MedBG beispielsweise die lebenslange Fortbildungspflicht ausdrücklich fest.
Diese Erkenntnis veranlasste die Gesundheitsdirektion – noch unter meinem Vor-
gänger (*Altregierungsrat Thomas Heiniger*) – 2017 zu einer Praxisänderung. Die
betroffenen Ärztinnen und Ärzte wurden darüber informiert, dass ab 2018 eine
Erteilung beziehungsweise Verlängerung der Seniorenbewilligung nicht mehr
möglich ist. Während die allermeisten Betroffenen den Entscheid akzeptierten,
haben einige wenige Ärztinnen und Ärzte dagegen Rekurs eingelegt. Der Regie-
rungsrat hat den ersten Rekurs anfangs 2020 abgelehnt. Die Gesundheitsdirektion
hat in einer Medienmitteilung vom Februar informiert. Zwei weitere Rekurse wur-
den daraufhin zurückgezogen, es sind lediglich drei, die noch hängig sind.

Gemeinsam mit der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) suchten wir eine
Nachfolgeregelung für die Seniorenbewilligung, die es auf der einen Seite den
über 70-jährigen Ärztinnen und Ärzten erlaubt, weiterhin ihre ärztliche Tätigkeit
auszuüben, wenn sie das wollen, und die auf der anderen Seite mit den gesetzli-
chen Grundlagen vereinbar ist. Da die betroffenen Ärztinnen und Ärzte in der
Regel keine eigene Praxis haben und nur noch eingeschränkt tätig sind, hat die
Gesundheitsdirektion in Absprache mit der AGZ folgende Anforderungen festge-
legt: Erstens benötigen sie nicht mehr eine Berufshaftpflichtversicherung und
zweitens werden Fortbildungstätigkeiten in einem reduzierten Umfang verlangt,
50 statt 150 Kreditpunkte innerhalb von drei Jahren. Zudem sind die betroffenen
Ärztinnen und Ärzte von der Pflicht zur Leistung von Notfalldienst befreit wie
auch von der Ersatzabgabe. Mit dieser Nachfolgelösung zur aufgehobenen Seni-
orenbewilligung konnten wir dem Wunsch vieler Ärztinnen und Ärzte nachkom-
men, dass sie auch nach Aufgabe ihrer Praxistätigkeit mit verhältnismässig gerin-
gem Aufwand eine Bewilligung erhalten und weiterhin Rezepte ausstellen kön-
nen.

Ratspräsident Roman Schmid: Die Interpellantin hat ihre Erklärung zur Antwort des Regierungsrates abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.